



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

13. Juli 2014

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“	
hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V m. § 13 a BauGB	260
2. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am Sonntag, 14.09.2014	261
Öffentliche Bekanntmachung - Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ Bürgermeisterin am 14.09. 2014 - Benennung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters	261
Öffentliche Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am Sonntag, d. 14.09.2014	261
Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2014 - Stellenausschreibung	262
3. Kreiskirchenamt Stendal	
Änderung der Friedhofssatzung vom 11.03.2004 für den Friedhof Gr. Schwechten	263

Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“

hier: **1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V m. § 13 a BauGB

1.
Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am **02.12.2013** beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB einzuleiten.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,7 ha innerhalb der Gemarkung Stendal, Flur 24 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Hallstraße 62/63 und der Poststraße 4/5,
- im Osten durch die östliche Grenze der Poststraße 4/5 (Flurstück 51/1) bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 52/4,
- im Süden von dem Schnittpunkt der Flurstücke 52/4 und 51/1 zur südlichen Grenze des Flurstücks 49/2 (Hallstraße 59) bis zum Flurstück 53 (Hallstraße 58) und von dort entlang der Grenzen des Flurstücks 43 bis zur Flurstücksgrenze der Hallstraße,
- im Westen durch die westliche Begrenzung der Grundstücke Hallstraße 58, 59 und 62/63 bis zur Poststraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal wurde beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ durchzuführen. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer privaten Stellplatzanlage südlich des ehemaligen Postgebäudes.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.
Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am **31.03.2014** dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Hiernach kann auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden) verzichtet werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von der Erstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53/13 „Ehemalige Hauptpost“ nebst Entwurf der Begründung liegt zu jedermanns Einsicht im Zeitraum vom

22.07.2014 bis einschließlich 26.08.2014

während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14/15 im Erdgeschoss sowie im

Schaukasten, 1. Etage (Foyer) des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, 39576 Hansestadt Stendal öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, den 03.07.2014

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 53/13 "Ehemalige Hauptpost"
Lageplan zum Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Der Wahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin

am Sonntag, 14.09.2014

in der Zeit von 08.00Uhr- 18.00 Uhr.

Gemäß §§ 6 Abs.2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18.Oktober 2013 in Verbindung mit §§ 29,38 a und 39 KWO LSA vom 24.2.1994, zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Folgendes bekannt:

Am Sonntag, 14.09.2014 findet in der Zeit von 08.00- 18.00 Uhr die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte statt.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, 28.9.2014 statt.

1. Wahlbereich

Das Wahlgebiet wird in einen Wahlbereich eingeteilt.

2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können auch nur in dieser Frist wieder zurückgenommen werden.

2.1 Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung, **am 14. Juli 2014 und endet am 18. August 2014, um 18.00 Uhr.**

2.2. Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

- Den Namen und Vornamen des Bewerbers/ der Bewerberin
- den Beruf oder die Tätigkeit
- den Tag der Geburt
- Die Hauptwohnung des Bewerbers/ der Bewerberin
- sowie ein formloses Bewerbungsschreiben um das ausgeschriebene Amt

Die Formblätter mit den Wahlvorschlägen und die dazugehörigen Unterlagen wie:

- Formblätter für Unterstützungsunterschriften Anl. 6
- Bescheinigung des Wahlrechts Anl. 7
- Zustimmungserklärung der Bewerber Anl. 8a
- Versicherung der Bewerber an anderen EU- Staaten Anl. 8 b
- Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Anl. 9
- Niederschrift der Wahlversammlung Anl. 10 a
- Bescheinigung über Parteimitgliedschaft (formlos)

sind ab 13.7.2014 beim Gemeindevahlleiter in Tangerhütte, Bismarckstr. 5 kostenlos erhältlich.

2.3 Den Bewerbungsunterlagen muss gem. § 30 Abs. 2 des KWG LSA in der zurzeit gültigen Fassung von maximal 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Zur Bürgermeisterwahl können insgesamt 9 733 Wahlberechtigte wählen. Es sind also 97 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergemeinschaften erfüllen die Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union (CDU)
- Die LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/ die Grünen (Grüne)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Südliche Altmark
- Wählergemeinschaft Altmark-Elbe
- Wählergemeinschaft Lüderitz

2.4 Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU sind nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen und Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gruber

Gemeindevahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Beauftragter des Landkreises Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

**Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ Bürgermeisterin
am 14.09. 2014**

Benennung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.2.1994 (GBL. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. VO zur Änderung der KWO LSA vom 8.12.2013 mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin Folgendes bekannt:

Nach § 9 Abs. 1 und § 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18.10.2013 hat der Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 26.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zum Gemeindevahlleiter für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wird

Herr Erich Gruber
Breitscheidstr. 63
39517 Tangerhütte

berufen.

2. Zum stellv. Gemeindevahlleiter für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wurde

Frau Barbara Stutzer
OT Lüderitz
Schleußer Str.15
39517 Tangerhütte

berufen.

Tangerhütte, 13.7.2014



Hans-Dieter Sturm
Beauftragter des LK Stendal



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Der Gemeindevahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin
am Sonntag, d. 14.09.2014**

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte **am 14.09.2014**

liegt in der Zeit vom

vom 20.08.2014 bis zum 28.08.2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Stadt Tangerhütte, Zimmer 7, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs.5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechend den Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 20.08.2014** eine Wahlbenachrichtigung. Diese Wahlbenachrichtigung gilt auch für die eventuelle Stichwahl.

2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, vom

20.08.2014 bis spätestens 28.08.2014; 12.00 Uhr

bei der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7 Einspruch einlegen.
Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Geltungsbereich des Wahlscheines ist auf den Wahlbereich bezogen. Er berechtigt zur Stimmabgabe in dem Wahlbezirk des Wahlbereiches, in dem die wahlberechtigte Person wohnt.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a.) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat.

b.) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis

zum 12.09.2014, 18.00 Uhr,

beim Einwohnermeldeamt der Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 14.09.2014, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Wahlscheinanträge für die eventuelle Stichwahl können noch bis zum **26.09.2014, 18.00 Uhr** gestellt werden, in Ausnahmefällen bis zum **28.9.2014, 15.00 Uhr**.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter Angabe der Gründe den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, über den Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen Anhalt Stimmzettelschablonen zu erwerben.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

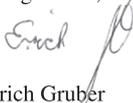
Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertritt.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform, ausschließlich von der **Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, 13.07.2014


Erich Gruber

Gemeindevahlleiter
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2014

Stellenausschreibung

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 26.06.2014 (KVG LSA GVBL S. 288) wird für die Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgende Stellenausschreibung bekannt gegeben:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte liegt im Norden Sachsen-Anhalts und besteht aus 19 Ortschaften. Sie hat eine Größe von 294,73 km² und hat 11.169 Einwohner.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.tangerhuette.de

Gesucht wird eine dynamische und belastbare Persönlichkeit, welche mit Durchsetzungsvermögen und Organisationstalent bereit und in der Lage ist, gemeinsam mit den Gremien der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Entwicklung der Einheitsgemeinde zu fördern und die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen. Erwartet wird eine hohe Leistungsbereitschaft sowie die Fähigkeit, den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung innovativ zu begegnen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach Beschluss des Stadtrates am **14. September 2014** von den Bürgerinnen und Bürgern der EG Stadt Tangerhütte für die Dauer von sieben Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine(r) der Bewerber(innen) mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Der Termin für die Stichwahl ist laut Stadtratsbeschluss für den **28. September 2014** vorgesehen.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Der Amtsantritt ist zum **01. November 2014** vorgesehen.

Die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar sind gemäß § 62 Abs. 1 und 2 des KVG LSA Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die o.g. Regelung hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gegenüber der EG Stadt Tangerhütte eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der sechsten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) abzugeben.

Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin muss gemäß § 30 Abs.2 des KWG LSA in der zurzeit gültigen Fassung von mindestens 1 v H der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die notwendigen Formblätter erhalten Sie beim Gemeindevahlleiter, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte.

Die Bewerbung zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist innerhalb der Einreichungsfrist **schriftlich beim Gemeindevahlleiter, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte** einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung der Stellenausschreibung und endet am **18. August 2014 um 18:00 Uhr**. Die schriftliche Einreichung der Bewerbung erfordert nach § 126 BGB die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers oder ein notariell beglaubigtes Handzeichen oder eine notarielle Beurkundung. Über die in § 62 Abs. 1 und 2 KVG LSA genannten Voraussetzungen hinaus sind keine weiteren Qualifikationen oder sonstige Nachweise erforderlich.

Tangerhütte, 13. Juli 2014



Der Gemeindevorstand
 Kreiskirchenamt Stendal

Änderung der Friedhofssatzung vom 11.03.2004 für den

Friedhof Gr. Schwechten

beschlossen in der Gemeindevorstandssitzung vom 19. Juni 2014 gemäß Friedhofsverordnung vom 20.08.2010 (ABL 15.10.2010 Seite 247 ff.).

Ergänzung zum § 13, Arten der Grabstätten

§ 13, Arten der Grabstätten

Absatz (2) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

- c) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Ergänzung zum § 15, Aschenbeisetzungen

§ 15, Aschenbeisetzungen

Absatz (1) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

- c) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Absatz (5) wird ergänzt:

Die Urnengemeinschaftsgrabanlage dient Aschenbeisetzungen mit der Ruhezeit von 25 Jahren.

Ergänzung zum § 23, Herrichtung und Unterhaltung

(12) An der Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Unmittelbar nach einer Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen Blumen und Gestecke hingestellt bzw. abgelegt werden. Spätestens 21 Tage nach der Beisetzung ist alles von der Urnengemeinschaftsgrabanlage zu beseitigen. Es darf nichts mehr dort abgelegt werden.

Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich ebenerdig liegende flache Grabsteinplatten im Format 40 cm x 30 cm mit dem Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedatum bzw. Geb.- und Sterbejahr der Verstorbenen Verwendung.

Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatten, deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Nutzungsberechtigten zu tragen.

Die Grabsteinplatte muss spätestens 6 Monate nach der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage verlegt sein.

Anonyme Bestattungen auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei Heike Bethge, Am Storcheneest 17, Gr. Schwechten.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:



.....
 (Mitglied)

 (Mitglied)

 (Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 24. JUNI 2014



Anlage 2014 zur Gebührensatzung (ersetzt die Anlage 2004)

Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung
 der Evang. Kirchengemeinde Groß Schwechten
 vom 11.03.2004

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I. Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren und an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren gemäß § 14 der Friedhofssatzung vom 11.03.2004		
1.	für eine Grabstelle	80,00
2.	für eine Doppelgrabstelle	160,00
3.	für eine Urnenwahlgrabstelle	75,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	75,00
II. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung vom 11.03.2004 je Grabstelle und angefangenem Jahr		
1.	bei Wahlgrabstätten (für eine Grabstelle)	2,00
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	3,00
III. Erwerb einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabanlage gemäß § 15 der Friedhofssatzung		
1.	je Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Ruhezeit 25 Jahre) (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr)	345,00
IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr		
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und angefangenem Jahr.	9,00
V. Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen		
1.	Für die Überlassung der Friedhofssatzung	1,00
2.	Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung	0,50
3.	Für das Ausstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	
4.	Glockenläuten (bei Gliedern der evang. Kirchengemeinde)	15,00
5.	Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich, pro Grabstelle	2,80
6.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
 Telefon: 0 39 31/60 75 28
 Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
 Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
 Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
 und Institutionen
 Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
 Telefon: 03 91/59 99-439
 Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31